

Aenderung des allg. Bebauungsplanes und spezielle Bauvorschriften für GB Nr. 2323 im "Stampfligarten"

1. Allgemeines

Mit der Genehmigung dieser Aenderung des allg. Bebauungsplanes vom 7. Febr. 1949 wird die bisherige Planung für GB Nr. 2323 aufgehoben.

2. Spezielles

Im Gebiet der rot schraffierten Fläche auf GB Nr. 2323 ist die Errichtung eines Gebäudes mit höchstens drei Vollgeschossen zulässig. Für die Gebäude- und Grenzabstände gelten die Vorschriften des kant. Normalbaureglementes. Die Gebäudeform hat dem Dorfbild, resp. der Ortsplanung Rechnung zu tragen.

Breitenbach, den 30. September 1963

Der Gemeinderat.



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 4771 genehmigt.

Solothurn, den 13. Oktobers 1964

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

